

Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Schieren

Präambel

Das Dorfgemeinschaftshaus Schieren wird von der Gemeinde für den Dienstbetrieb der Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus dient es - nachrangig hinter den verfügbaren räumlichen Kapazitäten der ortsansässigen Gastronomie – insbesondere der Erfüllung kommunalpolitischer, kultureller, kirchlicher, sozialer jugendpflegerischer und vergleichbarer Aufgaben.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Einrichtung der Gemeinde Schieren. Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses stehen der Gemeinde, der Feuerwehr und ortsansässigen Gruppierungen für Tagungen, Kurse, Vorträge, Übungsstunden, Feste und Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Privatpersonen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schieren haben (ortsansässig) und volljährig sind, stehen die Räume zur Verfügung für Veranstaltungen anlässlich von Hochzeiten, Geburten, Taufen, Konfirmationen, Geburtstagen (ab 30 Jahre), Jubiläen und Trauerfeiern.
- (3) Veranstaltungen, die bereits im Veranstaltungskalender der Gemeinde und der Feuerwehr terminiert sind, haben Vorrang vor privater Nutzung.
- (4) Die Anmeldung einer Veranstaltung durch nicht ortsansässige Personen ist nicht zulässig.
- (5) Die Anmeldung einer Veranstaltung durch ortsansässige Personen für andere nicht ortsansässige Personen, Vereine oder Verbände ist nicht gestattet.
- (6) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die nach Art und Programm geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an den Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich der Außenanlage hervorzurufen.
- (7) Nicht zugelassen sind Discoververanstaltungen sowie öffentliche Tanzveranstaltungen, die unter der Verantwortung von Privatpersonen durchgeführt werden.
- (8) Zum Jahreswechsel (Silvester) werden die Räumlichkeiten für private Veranstaltungen nicht vergeben.
- (9) Ein generelles Recht auf Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.
- (10) In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister die Nutzung durch nicht ortsansässige Personen gestatten.

§ 2 Umfang und Nutzung

- (1) Im Dorfgemeinschaftshaus stehen den Nutzern der Veranstaltungsraum, der Flur und die Sanitäreanlagen zur Verfügung. Die dort vorhandene Ausstattung sowie besonders zur Verfügung gestellte technische Anlagen und Geräte sind in die Nutzung eingeschlossen.
- (2) Sollen in Ausnahmefällen die der Feuerwehr vorbehaltenen Räumlichkeiten (Gruppen-, Atemschutzraum und Fahrzeughalle) oder das von der Feuerwehr in eigener Zuständigkeit angeschaffte Inventar (Küchenausstattung, Mobiliar etc.) in Veranstaltungen einbezogen werden, so ist dieses nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Feuerwehr möglich. In diesen Fällen ist die Feuerwehr berechtigt, den für die Unterhaltung erforderlichen finanziellen Aufwand pauschal oder bei Sachbeschädigung in konkreter Höhe der zur Schadenregulierung entstehenden Kosten gesondert zu erheben.

Die Zufahrt zur Fahrzeughalle muss bei allen Veranstaltungen uneingeschränkt gewährleistet sein.

Veranstaltungen müssen kurzfristig beendet werden können, sofern dies ein Feuerwehreinsatz erforderlich machen sollte.

- (3) Die Räume, das Mobiliar sowie die technischen Anlagen und Geräte werden in dem bestehenden Zustand einschließlich der Heizung und Beleuchtung als zum zweckbestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach Übernahme dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person (Aufsichtsperson) angezeigt werden.
- (4) Die Teilnehmerzahl pro Privat-Veranstaltung ist auf 80 Personen begrenzt.
- (5) Soweit für die Nutzung ordnungsbehördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen notwendig sind, hat sie der Nutzer eigenverantwortlich einzuholen. Das Gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheber- und dem Aufführungsrecht.
- (6) Der Nutzer stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

§ 3 Anmeldung und Schlüsselübergabe

- (1) Veranstaltungen sind rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin, beim Bürgermeister oder der Aufsichtsperson anzumelden.
- (2) Die Anmeldungen werden entsprechend ihres zeitlichen Eingangs berücksichtigt. Bei Terminüberschneidungen haben Veranstaltungen der Gemeinde und der Feuerwehr Vorrang vor den übrigen Anmeldungen. Eine Anmeldung kann frühestens 2 Monate vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin endgültig bestätigt werden.
- (3) Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn hat der Nutzer den Schlüssel für die zugewiesenen Räume beim Bürgermeister oder der Aufsichtsperson abzuholen und unverzüglich nach

Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räume außerhalb der Nutzungszeit abgeschlossen sind.

§ 4 Hausrecht und Ordnung

- (1) Das Hausrecht für das Dorfgemeinschaftshaus übt der Bürgermeister bzw. die Aufsichtsperson aus. Sie haben zur Überprüfung der Ordnung jederzeit freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person, die sich auf die Einhaltung dieser Nutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie ist berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Gebäude und von dem Grundstück zu verweisen. In besonderen Fällen kann sie die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbinden.
- (3) Im Dorfgemeinschaftshaus gelten das Jugendschutzgesetz und absolutes Rauchverbot.
- (4) Tiere dürfen nicht in das Dorfgemeinschaftshaus mitgebracht werden.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle aus der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume stehen. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Nutzung auftretende Schäden. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 6 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt auf der Grundlage einer gesonderten Entgeltordnung.

§ 7 Verletzung der Nutzungsordnung

Wiederholte Verstöße gegen diese Nutzungsordnung haben den Ausschluss der betreffenden Gruppe oder Einzelperson von der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses zur Folge. über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der/des Betroffenen die Gemeindevertretung.

Schieren, 07.10.2015

Gemeinde Schieren
Der Bürgermeister

gez. Schumacher